

RS Vwgh 1992/12/21 89/16/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1992

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §12;

ErbStG §20;

Rechtssatz

Die - sei es zu Recht oder zu Unrecht - erfolgte Saldierung zur Verlassenschaft gehöriger Sparbücher durch einen Dritten ändert nichts daran, daß die entsprechenden Guthaben erbschaftsteuerlich den Erben zuzurechnen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989160055.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at